

Coronavirus: Körperverletzung ohne Symptome?

Von Wiss. Mitarbeiter **Johannes Makepeace**, Regensburg*

I. Einleitung

Die Corona-Pandemie hält die ganze Welt in Atem. Täglich werden neue Infektionszahlen bekannt und Maßnahmen zur Eindämmung des Virus ergriffen. Geschäfte und Betriebe schließen, viele Menschen werden teils unfreiwillig nach Hause geschickt, um sich in Quarantäne zu begeben. Juristische Beiträge zu dieser Ausnahmesituation ließen nicht lange auf sich warten. Während vor allem verfassungsrechtliche Bedenken gegen die getroffenen staatlichen Anordnungen geäußert wurden und werden, stellen sich jedoch auch strafrechtliche Fragen: Denn wer gegen die Ausgangsbeschränkungen verstößt, macht sich schnell strafbar.

Während in den §§ 73 ff. IfSG eigene Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände normiert sind, droht auch eine Strafbarkeit nach dem Kernstrafrecht, insbesondere im Hinblick auf den siebzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs. Infiziert man eine andere Person, besteht – den bislang dazu erschienenen juristischen Beiträgen nach – scheinbar der Konsens, dass der Infizierende zumindest den objektiven Tatbestand einer Körperverletzung erfüllt, ohne dass der Zweitinfizierte tatsächlich an COVID-19 erkranken muss. Der ehemalige Vorsitzende des 2. Strafsenats am Bundesgerichtshof *Thomas Fischer* etwa meint in seiner Spiegel-Kolumne, dass auch wer nur infiziert wird, „nach richtiger Ansicht“ an der Gesundheit beschädigt ist, ohne selbst erkranken zu müssen.¹ Es reiche für eine vollendete Körperverletzung nämlich aus, dass der Zweitinfizierte selbst hochinfektiös werde. In der Praxis problematisch sei allenfalls der Nachweis des Vorsatzes und der Kausalität.² Dieser Ansicht ist jedenfalls bei einer symptomlosen Infektion etwa mit dem Coronavirus zu widersprechen.

II. Die Gesundheitsschädigung nach § 223 Abs. 1 StGB

Eine Gesundheitsschädigung ist nach herrschender Meinung das Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines krankhaften körperlichen, pathologischen Zustands.³ Einer Gesund-

heitsschädigung steht es weder entgegen, wenn die Gesundheit nach einem bestimmten Zeitablauf wieder vollständig hergestellt ist noch die Schädigung keine weiteren Spuren hinterlässt. Irrelevant ist für das Vorliegen des Merkmals ebenfalls, ob der Heilungsprozess einer ärztlichen oder medikamentösen Behandlung bedarf oder ohne eine solche auskommt. Auch muss die Gesundheitsschädigung nicht mit Schmerzen verbunden sein.⁴ Allerdings muss sich der jeweilige Gesundheitszustand für eine gewisse – wenn auch nur kurze – Zeit *nicht ganz unerheblich* verschlechtern haben.⁵ Somit gibt es auch bei der Gesundheitsschädigung eine immanente Erheblichkeitsschwelle, auch wenn sie – anders als bei der körperlichen Misshandlung – nicht ausdrücklich in der Definition enthalten ist.⁶

So kann grundsätzlich auch eine nur psychische Einwirkung einen krankhaften Zustand im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB hervorrufen. Um die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten, müssen psychische Beeinträchtigungen allerdings den Körper in einen pathologischen, somatisch objektivierbaren Zustand versetzen.⁷ Bloß emotionale Reaktionen auf Aufregungen, wie etwa starke Gemütsbewegungen oder andere Erregungszustände, insbesondere Angstzustände, sind zum Beispiel kein pathologischer, somatisch-objektivierbarer Zustand und damit auch keine Gesundheitsschädigung im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB.⁸ Mangels Erheblichkeit sollen etwa auch das Versetzen in leichte Trunkenheit oder in Schlaf sowie leichte, schnell vorübergehende Kopfschmerzen, Hautreizungen, Schnupfen, kurzzeitige Schlaflosigkeit, vorübergehender Durchfall, erhöhte Herzrhythmus mit Schweißausbruch *keine* strafrechtlich relevanten Gesundheitsschädigungen sein, selbst wenn das Opfer diese Einschränkungen bemerkt.⁹

Eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann somit zumindest dann bejaht werden, wenn nach einer Infektion die körperliche Krankheit auch tatsächlich

* Der *Autor* ist Rechtsassessor und Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht an der Universität Regensburg (Prof. Dr. *Tonio Walter*).

¹ *Fischer*, Spiegel Online v. 9.3.2020, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/coronavirus-und-das-strafrecht-virus-strafbar-kolumne-a-9347f5da-d295-4a67-90b4-3e0362f77089> (18.5.2020); „problematisch“ jedoch noch in seiner Kommentierung zu § 223 StGB: *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 67. Aufl. 2020, § 223 Rn. 13; siehe zum aktuellen „Konsens“ auch *Lorenz*, NJW-aktuell 12/2020, 17; kritisch zur objektiven Zurechnung hingegen *Cerny/Makepeace*, KriPoZ 2020, 148 (149 ff.).

² Zu entsprechenden Problemen bei HIV-Infizierungen siehe *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 223 Rn. 7a f.

³ Für die herrschende Meinung *Fischer* (Fn. 1), § 223 Rn. 8.

⁴ Vgl. *Grünwald*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 7, 12. Aufl. 2019, § 223 Rn. 30.

⁵ BGHSt 43, 346 (354) = NJW 1998, 833; *Hirsch*, ZStW 83 (1971), 140 (144); *Wolters*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 6, 9. Aufl. 2017, § 223 Rn. 23.

⁶ *Hardtung*, JuS 2008, 864 (867); *Paeffgen/Böse*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 223 Rn. 16; vgl. zur Definition der körperlichen Misshandlung *Fischer* (Fn. 1), § 223 Rn. 4; konsequenterweise ist daher auch die allgemeine Definition der Gesundheitsschädigung um die Erheblichkeitsschwelle zu ergänzen.

⁷ BGH NStZ 2016, 27; BGH NStZ 1997, 123 (123); BGHSt. 48, 34 (37) = NStZ 2003, 149.

⁸ BGH NStZ 2015, 269 (269).

⁹ *Wolters* (Fn. 5), § 223 Rn. 25; differenzierender *Paeffgen/Böse* (Fn. 6), § 223 Rn. 10, 16.

ausbricht, sich also in einem *nicht nur unerheblichen*, nach außen hin erkennbaren pathologischen Zustand manifestiert.¹⁰ Fraglich ist, ob eine erhebliche Gesundheitsschädigung bejaht werden kann, wenn das „Opfer“ zwar infiziert wird, aber keine Symptome zeigt und die Infizierung nicht einmal spürt.

III. Keine vollendete Körperverletzung ohne Symptome

Nach der wohl herrschenden Meinung reichen die bloße Infizierung und Übertragung der Krankheitserreger aus, um den objektiven Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB in der Variante der Gesundheitsschädigung zu erfüllen. Diese wird im Schrifttum unter anderem bei Masern,¹¹ vor allem aber im Zusammenhang mit HIV vertreten.¹² Zu einem Ausbruch der Krankheit selbst müsse es nicht kommen. Bereits nach Infektion mit einem Virus dringe der Erreger in die Wirtszellen ein und breite sich im Körper aus. Der Infizierte sei ungeachtet eindeutiger Symptome ein Überträger des Virus. Bereits mit Infizierung komme es auf Zellebene zu einem vom Normalzustand der körperlichen Funktion nachteilig abweichenden Zustand.¹³ Damit liege auch ohne Ausbruch der Krankheit eine Gesundheitsschädigung vor, da der körperliche Zustand des Betroffenen bereits tiefgreifend verändert werde.¹⁴

Diese Auffassung beruft sich ausschließlich auf die „HIV-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs aus den Jahren 1988 und 1989.¹⁵ Diese nicht unumstrittene¹⁶ Rechtsprechung ist aber nicht ohne Weiteres auf andere Infektionskrankheiten anwendbar, wie Masern oder eben das Coronavirus. Dies ergibt sich schon aus einem genaueren Lesen des Urteils:

1. Zur HIV-Rechtsprechung

Der BGH hatte zu entscheiden, ob eine (noch) symptomfreie Infizierung mit HIV den objektiven Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht. Laut BGH erfüllt bereits die bloße Ansteckung mit dem die Immunschwächekrankheit AIDS hervorrufenden Humanen-Immundefizienz-Virus (HIV) den objektiven Tatbestand einer Körperverletzung. Es sei anerkannt, dass die Ansteckung eines anderen mit einer nicht ganz unerheblichen Krankheit – auch und insbesondere mit einer Geschlechtskrankheit – eine Verschlechterung der Gesundheit darstelle. In Anbetracht dessen, dass ein HIV-Infizierter mit dem Eintritt des Virus in den Organismus *seinerseits infektiös* werde und dies *für die gesamte Dauer seines weiteren Lebens* bleibe, müsse dies in gleicher Weise und erst recht für die

Ansteckung mit der – bislang *nicht heilbaren* und bei Ausbruch *regelmäßig tödlich* verlaufenden – Immunschwächekrankheit AIDS gelten. Hinzu komme, dass bei vielen HIV-Infizierten einige Wochen nach der Infizierung ein flüchtiges grippeähnliches Bild auftrete. Zudem könne schon die *psychische Situation*, in der sich eine HIV-infizierte Person befindet, eine Gesundheitsschädigung darstellen (*Hervorhebungen* nicht im Original).¹⁷

Aus den Entscheidungsgründen wird einerseits deutlich, weshalb das Ergebnis, dass eine HIV-Infizierung stets eine vollendete Körperverletzung sei, nicht pauschal auf andere Infektionskrankheiten übertragen werden kann: Weder ein mit Masern¹⁸ oder mit dem Coronavirus¹⁹ Infizierter bleibt wie bei HIV „für die gesamte Dauer seines weiteren Lebens“ infiziert, und die Infektion führt auch nicht zu einer *dauerhaften* Infektiosität der geschädigten Person selbst; die Dauer der Infektiosität ist sowohl bei Masern als auch beim Coronavirus zeitlich begrenzt.

Zudem beantwortet der BGH nicht die Frage, wie zu verfahren ist, wenn Symptome überhaupt nicht auftreten.²⁰ Der BGH geht bei HIV nämlich davon aus, dass zumindest irgendwann („grippeähnliche“) Symptome auftreten, sich also ein pathologischer Zustand manifestiert.²¹ Da dem HIV-Infekt „mit naturgesetzlicher Regel“ der Krankheitsausbruch folgt, mag im Falle von HIV eine vollendete Gesundheitsschädigung bereits mit Infizierung zwar noch vertretbar sein.²² Dieser „Kunstgriff“ lässt sich aber nicht auf andere Infektionskrankheiten anwenden, bei denen eine solche „naturgesetzliche Regel“ fehlt. Somit bedarf es anderer Gründe, die eine Strafbarkeit nach § 223 Abs. 1 StGB bei einer symptomfreien oder unerheblichen Infektion rechtfertigen.

2. § 223 StGB als Erfolgsdelikt

Wedlich etwa stellt auf die Infizierung auf Zellebene ab und geht aus diesem Grund von einer vollendeten Gesundheitsschädigung aus, ohne dass die Krankheit ausbrechen muss.²³ Ob diese Begründung ausreicht, die Erheblichkeitsschwelle des § 223 Abs. 1 StGB zu überschreiten, ist zweifelhaft. Sie lässt nämlich unberücksichtigt, dass es bei § 223 StGB in der

¹⁰ Fischer (Fn. 1), § 223 Rn. 13; die Symptome dürfen jedoch auch in einem solchen Fall nicht ganz unerheblich sein.

¹¹ Ellbogen, medstra 2016, 273 (274); Esser/Beckert, JA 2012, 590 (591); Wedlich, ZJS 2013, 559 (560).

¹² Eberbach, JR 1986, 230 (231 f.); Grünwald (Fn. 4), § 223 Rn. 31; Sternberg-Lieben (Fn. 2), § 223 Rn. 7.

¹³ Ellbogen, medstra 2016, 273 (274); Wedlich, ZJS 2013, 559 (560).

¹⁴ So auch BGHSt 43, 346 (354) = NJW 1998, 833.

¹⁵ BGHSt 36, 1 = NJW 1989, 781; siehe auch BGHSt 36, 262 = NJW 1990, 129.

¹⁶ Kritisch etwa AG Kempten NJW 1988, 2313 (2314); Prittwitz, StV 1989, 123.

¹⁷ BGHSt 36, 1 (6 f.) = NJW 1989, 781; BGHSt 36, 262 (264 f.) = NJW 1990, 129.

¹⁸ Siehe Robert Koch Institut, Masern RKI-Ratgeber, abrufbar unter

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Masern.html (18.5.2020).

¹⁹ Siehe Robert Koch Institut, Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), abrufbar unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?nn=13490888 (18.5.2020).

²⁰ Bei anderen Entscheidungen, auf die teilweise verwiesen wird, handelt es sich um Fälle, in denen es auch zu einem Krankheitsausbruch kam, vgl. Nachweise bei AG Kempten NJW 1988, 2313 (2314).

²¹ Vgl. BGHSt 36, 1 (7) = NJW 1989, 781.

²² Vgl. Paeffgen/Böse (Fn. 6), § 223 Rn. 25; anderer Ansicht zu Recht Prittwitz, StV 1989, 123 (127).

²³ Wedlich, ZJS 2013, 559 (560).

Regel auf eine für das Opfer *spürbare* – wenn auch nicht schmerzbehaftete – negative Veränderung des Gesundheitszustands ankommt. Ohne eine spürbare Verschlechterung des körperlichen Wohls des Infizierten, ist nämlich das Schutzgut in beiden Varianten des § 223 Abs. 1 StGB nicht beeinträchtigt.²⁴ Wenn selbst nach außen hin erkennbare, unwesentliche Beeinträchtigungen mangels Erheblichkeit aus dem Körperverletzungstatbestand ausgeklammert werden,²⁵ muss dies erst recht für solche gelten, die der Betroffene nicht bemerkt, denn krank oder in seiner Gesundheit beschädigt ist nur, wer sich auch krank und nicht völlig gesund fühlt.²⁶ Dies entspricht auch der eingangs zitierten Rechtsprechung zu psychischen Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle erst überschreiten, sobald sie nach außen erkennbar sind im Sinne eines pathologischen, somatisch objektivierbaren Zustands.

Das Gesetz fordert ausdrücklich eine *Schädigung* der Gesundheit. § 223 StGB ist daher nach herrschender Meinung ein Erfolgsdelikt.²⁷ Von einem Erfolg kann jedoch erst bei einer Beeinträchtigung des körperlichen Wohls des Betroffenen die Rede sein. Und das körperliche Wohl ist erst dann beeinträchtigt, wenn das Opfer eine negativ abweichende Veränderung empfindet. Bereits die Infizierung mit einem Virus unabhängig des Auftretens von Symptomen genügen zu lassen, würde das Körperverletzungsdelikt daher contra legem zum abstrakten Gefährdungsdelikt machen.²⁸

Ist und bleibt der Infizierte symptomfrei, so dass er eine etwaige Beschädigung nicht einmal bemerkt, ist dessen körperliches Wohlbefinden nicht eingeschränkt.²⁹ Eine symptomlose Infizierung bleibt daher unterhalb der § 223 Abs. 1 StGB immanenten Erheblichkeitsschwelle. Ein anderes Ergebnis würde den Begriff der *Gesundheitsschädigung* uferlos ausweiten.³⁰ Dass das symptomfreie Opfer selbst infektiös wird und andere anstecken kann, macht ihn nicht krank, sondern

gefährlich.³¹ Eine solche Gefährlichkeit reicht aber nicht aus, um den objektiven Körperverletzungstatbestand zu bejahen.

Unberührt bleibt selbstverständlich die Möglichkeit einer Versuchsstrafbarkeit. Nimmt ein Infizierter – oder ein Täter, der nur *meint* infiziert zu sein (§ 23 Abs. 3 StGB) – die Infizierung einer anderen Person *und* deren Erkrankung zumindest billigend in Kauf, kommt unter Umständen eine Strafbarkeit mindestens wegen versuchter Körperverletzung in Betracht. Nach herrschender Meinung gilt dies allerdings nicht für alltägliche Infekte und weniger gravierende Krankheitserreger, die praktisch kaum abschirmbar sind, ohne die für das Gesellschaftsleben notwendige Freiheit weitgehend einzuschränken. Es gilt daher als sozialadäquat, etwa mit einer gewöhnlichen Erkältung öffentliche Räume zu betreten oder Veranstaltungen zu besuchen. Eine Strafbarkeit scheidet in diesen für sich genommen neutralen Fällen an der objektiven Zurechnung.³² Umgekehrt besteht aber gerade aufgrund der 1998 eingeführten Versuchsstrafbarkeit in § 223 Abs. 2 StGB kein Bedarf (mehr), eine symptomlose und unerhebliche Infektion unter den objektiven Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB zu subsumieren.³³

IV. Qualifikation trotz ungefährlicher Körperverletzung?

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass unter Umständen lediglich eine Versuchsstrafbarkeit in Betracht kommt, wenn die Krankheit nach einer Infektion wider Erwarten nicht ausbricht. Die scheinbar herrschende Meinung macht jedoch nicht bei § 223 Abs. 1 StGB Halt; vielmehr liege bei einer Infizierung auch eine gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 StGB vor.³⁴ Jedoch ist zweifelhaft, ob eine Infizierung stets und ausnahmslos den Qualifikationstatbe-

²⁴ Vgl. *Paeffgen/Böse* (Fn. 6), § 223 Rn. 2; *Sternberg-Lieben* (Fn. 2), § 223 Rn. 1.

²⁵ *Wolters* (Fn. 5), § 223 Rn. 25.

²⁶ AG Kempten NJW 1988, 2313 (2314).

²⁷ *Grünwald* (Fn. 4), § 223 Rn. 1; *Wolters* (Fn. 5) § 223 Rn. 23; „Verletzungstatbestand“ *Götz/Hinrichs/Seibert/Sommer*, MedR 1998, 505 (510).

²⁸ Ähnlich kritisch *Prittitz*, StV 1989, 123 (127); *Wolfslast*, NSTZ 1999, 133 (134); siehe auch *Grünwald* (Fn. 4), § 223 Rn. 32; *Wolters* (Fn. 5), § 223 Rn. 26; jeweils zu BGHSt 43, 346 (353 f.) = NJW 1998, 833; der BGH bejahte eine Körperverletzung durch medizinisch nicht indizierte Röntgenbestrahlungen, ohne dass konkrete Schäden erkennbar sein müssen.

²⁹ Ähnlich zur Entscheidung zur Röntgenbestrahlung *Götz/Hinrichs/Seibert/Sommer*, MedR 1998, 505 (510).

³⁰ Zu Recht auch im Falle von HIV AG Kempten NJW 1988, 2313 (2314 f.) mit der Ausnahme, dass eine psychische, objektivierbare Körperverletzung etwa angenommen werden kann, wenn der Infizierte bei Kenntniserlangung der Infizierung in eine Depression verfällt; in diesem Sinne auch BGHSt 36, 262 (265) = NJW 1990, 129.

³¹ *Prittitz*, StV 1989, 123 (127).

³² Vgl. BGHSt 36, 1 (16) = NJW 1989, 781; *Grünwald* (Fn. 4), § 223 Rn. 31; *T. Walter*, in: *Cirener u.a.* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, Vor § 13 Rn. 91; differenzierend auch im Falle einer Infizierung mit dem Coronavirus *Cerny/Makepeace*, KriPoZ 2020, 148 (149 ff.).

³³ Versuchsstrafbarkeit erst seit dem 1.4.1998 aufgrund des 6. StrRG – und damit nach der „HIV-Rechtsprechung“; siehe auch *Paeffgen/Böse* (Fn. 6), § 223 Rn. 25: es bestehe nunmehr kein kriminalpolitisch motivierter psychologischer Zwang, den objektiven Tatbestand auszudehnen; bricht nach einem rechtskräftigen Urteil die Krankheit tatsächlich aus oder kommt es gar zum Tode, kommt nach herrschender Meinung zu Recht kein erneutes Verfahren in Betracht; einem solchen steht die Sperrwirkung der Rechtskraft entgegen, vgl. BVerfG NJW 1984, 604 (605); *Kühne*, in: *Erb u.a.* (Hrsg.), *Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz*, 27. Aufl. 2016, Einl. K Rn. 90; *Roxin/Schünemann*, *Strafverfahrensrecht*, 29. Aufl. 2017, § 52 Rn. 16; man mag dieses Ergebnis unbillig finden, dies berechtigt aber nicht ein Erfolgsdelikt in ein Gefährdungsdelikt umzuwandeln.

³⁴ *Ellbogen*, medstra 2016, 273 (274 f.); *Wedlich*, ZJS 2013, 559 (560 f.).

stand des § 224 Abs. 1 StGB erfüllt und eine Freiheitsstrafe von immerhin bis zu zehn Jahren zu rechtfertigen vermag.

1. Körperverletzung durch Beibringung von gesundheitlichen Stoffen (§ 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB)

Zu den gesundheitsschädlichen Stoffen im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB zählen neben mechanisch oder thermisch wirkenden Substanzen auch krankheitserregende Mikroorganismen und Viren.³⁵ Bejahen lässt sich auch das Tatbestandsmerkmal des „Bebringens“, da grundsätzlich jede Art des Einführens oder Anwendens genügt, durch die der Stoff seine gesundheitsschädigende Wirkung im Inneren des Körpers entfalten kann. Dies ist stets der Fall, wenn der Stoff ins Körperinnere gelangt.³⁶ Darunter fällt auch das Infizieren durch Körperkontakt.³⁷

Fraglich ist, ob eine unwesentliche oder symptomlose Infektion gesundheitsschädlich sein kann im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB. Nach dem Wortlaut genügt zwar für eine Gesundheitsschädlichkeit jede noch so geringe Schädlichkeit. Jedoch setzt § 223 Abs. 1 Var. 2 StGB schon eine „allgemeine“, nicht unerhebliche Gesundheitsschädigung voraus. Würde für § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB nun jede Körperverletzung ausreichen, die durch die Beibringung eines Stoffes herbeigeführt wird und die die Erheblichkeitsschwelle gerade überschreitet, ließen sich Grund- und Qualifikations tatbestand nicht mehr voneinander abstufen. Der erhöhte Strafrahmen wäre nicht gerechtfertigt.³⁸

Die herrschende Meinung fordert daher, dass durch die Beibringung des Giftes oder der anderen gesundheitsschädlichen Stoffe die Gefahr *erheblicher* Verletzungen besteht. Die Substanz müsse nach ihrer Art und dem konkreten Umständen des Einzelfalls geeignet sein, die Gesundheit in erheblichem Maße zu schädigen.³⁹ Im Kern gehe es um einen mittleren Schweregrad von Gefahren für das Rechtsgut, der zwischen der einfachen Körperverletzung und einer schweren Gesundheitsschädigung anzusiedeln sei.⁴⁰ Nicht erforderlich sei, dass der abstrakt gesundheitsschädliche Stoff das Opfer tatsächlich konkret in eine entsprechende Gefahr bringe. Somit wird lediglich *irgendeine* Eignung zur Schädlichkeit für die Gesundheit vorausgesetzt. Nach der herrschenden Meinung sind – (scheinbar) in Übereinstimmung mit der Auslegung des Begriffs des gefährlichen Werkzeugs im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB – auch die besonderen und konkreten Umstände der Tatbegehung im Einzelfall zu berücksichti-

gen, insbesondere die Menge und die Konzentration des zugeführten Stoffes aber auch die Konstitution und das Alter des Opfers.⁴¹

Da das Coronavirus – wie die meisten Viren – erwiesenermaßen sogar tödlich sein kann, liegt jedenfalls eine solche *abstrakte* Gesundheitsschädlichkeit vor. Zwar nimmt die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere Verläufe treten jedoch vereinzelt auch bei Personen ohne Vorerkrankungen und bei Jüngeren auf, so dass eine Eignung zu einer erheblichen Gesundheitsschädigung nicht abgesprochen werden kann.⁴²

Dennoch greift diese Auslegung zu kurz. Um dem erhöhten Strafrahmen gerecht zu werden, muss die Beibringung des gesundheitsschädlichen Stoffes vielmehr einen erheblichen Körperverletzungserfolg herbeiführen, der über den einer einfachen Körperverletzung hinausgeht.⁴³ Auf die unter Umständen abstrakt bestehende Möglichkeit eines schweren Krankheitsverlaufs zu verweisen, genügt jedenfalls dann nicht, wenn der Infizierte keine Beschwerden hat.

Für – und nicht wie angenommen gegen⁴⁴ – diese restriktive Auffassung spricht ein Vergleich des § 224 Abs. 1 Nr. 1 mit § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB: Zwar ist laut allgemeiner Definition ein gefährliches Werkzeug jeder Gegenstand, der aufgrund seiner Beschaffenheit und der konkreten Art der Anwendung *geeignet* ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. In § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB beurteilt die herrschende Meinung die Gefährlichkeit des Werkzeugs jedoch (mittlerweile) nach Maßgabe der Erheblichkeit der konkreten Verletzung im Einzelfall, die der Täter durch den Einsatz *verursacht* hat.⁴⁵ So wurde etwa einem Ledergürtel seine sicherlich abstrakte Eignung als gefährliches Werkzeug aberkannt, dessen konkrete Verwendung aber zu lediglich geringfügigen Verletzungen führte.⁴⁶ Auch eine Plastiktüte, die im konkreten Fall nur bis zur Nase über den Kopf gestülpt wurde, ist laut BGH kein gefährliches Werkzeug – obwohl die allge-

⁴¹ BGHSt 51, 18 (22 f.) = NJW 2006, 1822; Grünwald (Fn. 4), § 224 Rn. 10.

⁴² Siehe Robert Koch Institut, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html (18.5.2020); ob aber eine „generelle“ Eignung bejaht werden kann, wenn die Mehrzahl der Infektionen symptomlos oder unerheblich verlaufen, ist zumindest zweifelhaft; dazu sogleich zu § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB, wo die herrschende Meinung eine solche generelle Eignung fordert; bei § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB genügt hingegen jede beliebige Eignung.

⁴³ Ähnlich Fischer (Fn. 1), § 224 Rn. 6 f.; Kühl (Fn. 37), § 224 Rn. 1a; Küper/Zopfs, Strafrecht, Besonderer Teil, 10. Aufl. 2018, Rn. 116; Paeffgen/Böse (Fn. 6), § 224 Rn. 11; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 42. Aufl. 2018, Rn. 290.

⁴⁴ So aber Grünwald (Fn. 4), § 224 Rn. 10.

⁴⁵ Vgl. nur BGH NSTZ 2007, 95 (95); BGH NSTZ-RR 2010, 205 (205 f.); siehe auch Fischer (Fn. 1), § 224 Rn. 14; Sternberg-Lieben (Fn. 2), § 224 Rn. 4.

⁴⁶ BGH NSTZ 2007, 95.

³⁵ Fischer (Fn. 1), § 224 Rn. 5; Rengier, ZStW 111 (1999), 1 (9).

³⁶ Grünwald (Fn. 4), § 224 Rn. 11; Jäger, JuS 2000, 31 (35).

³⁷ Kühl, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 224 Rn. 1b; Wedlich, ZJS 2013, 559 (560).

³⁸ Grünwald (Fn. 4), § 224, Rn. 4; Hardtung, JuS 2008, 960 (964); Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 21. Aufl. 2020, § 14 Rn. 15 ff.

³⁹ BGHSt 51, 18 (22) = NJW 2006, 1822; Hardtung, JuS 2008, 960 (964); Krüger/Maurer, JA 2018, 321 (322).

⁴⁰ Grünwald (Fn. 4) § 224 Rn. 10; Wolters (Fn. 5), § 224 Rn. 9, fordert hingegen mindestens die Eignung zur Herbeiführung von schwerwiegenden Gesundheitsschäden im Sinne von § 226 Abs. 1 StGB.

meine Gefährlichkeit auf der Hand liegt, sobald dieselbe Tüte auch über den Mund gezogen wird.⁴⁷ Bei § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB den konkreten Einzelfall, das heißt auch hier die konkreten Verletzungsfolgen, außer Acht zu lassen, liefe aufgrund desselben Straffrahmens – von immerhin bis zu zehn Jahren – auf eine nicht zu erklärende Ungleichbehandlung hinaus. Dass einerseits die Gefährlichkeit einer Plastiktüte davon abhängen soll, wie weit sie über das Gesicht des Opfers gezogen wird, andererseits eine Infektionskrankheit stets und ohne Differenzierung den Qualifikationstatbestand erfüllen soll, leuchtet nicht ein. Bleiben jegliche Symptome aus, kann daher jedenfalls keine (vollendete) gefährliche Körperverletzung bejaht werden.

2. Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdeten Behandlung (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB)

Schwieriger gestaltet sich die Frage, ob der Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB bereits bejaht werden kann, wenn die Infizierung zu keinen erheblichen Folgen führt.⁴⁸ Zwar ist die Infektion mit dem Coronavirus trotz unter Umständen durchaus bestehender Lebensgefahr kein automatisches „Todesurteil“.⁴⁹ Die Zahl der bestätigten Fälle der Lungenkrankheit COVID-19 belief sich bis zum 18.5.2020 weltweit auf mehr als 4,5 Millionen Infektionsfälle. Die Zahl der Todesfälle in Zusammenhang mit dem Coronavirus stieg bis zu diesem Tag auf über 310.000; das entspricht fast sieben Prozent.⁵⁰

Zwar genügt nach der herrschenden Meinung die (auch beim Coronavirus grundsätzlich gegebene) *generelle* Eignung, eine Lebensgefahr herbeizuführen. Zu einer konkreten Lebensgefahr müsse es nicht kommen.⁵¹ Um die abstrakte Lebensgefahrlichkeit jedoch zu beurteilen, seien auch hier die Tatumstände des Einzelfalls einzubeziehen.⁵² Dazu gehören etwa die Konstitution des Opfers – ältere und vorerkrankte oder gesunde und robuste Person – sowie die Intensität der Behandlung.⁵³ Das heißt aber umgekehrt auch, dass die Lebens-

gefahr im konkreten Einzelfall nicht ausgeschlossen sein darf.⁵⁴

Wann genau eine Behandlung „generell geeignet“ ist, eine Lebensgefahr zu begründen, lässt sich nach herrschender Meinung anhand einer Ex-ante-Prognose über die Lebensgefahrlichkeit der Handlung im konkreten Einzelfall bestimmen.⁵⁵ Fraglich ist jedoch, welche Faktoren in die Prognose einfließen dürfen. In Betracht kommen jedenfalls denkgesetzliche und empirische Erkenntnisse.⁵⁶ Aufgrund unzähliger alltäglicher Verhaltensweisen, die ein gewisses Lebensrisiko beinhalten, kann aber nicht jedes potentielle Lebensrisiko unter § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB subsumiert werden.⁵⁷ § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ist aufgrund der hohen Strafandrohung restriktiv auszulegen.⁵⁸ Die strafrechtliche Gefahrprognose lässt sich daher nur nach der Art des drohenden Schadens und der Wahrscheinlichkeit seines Eintritts treffen. Da es bei § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ausschließlich um Lebensgefahren geht, ist allein die Wahrscheinlichkeit eines letalen Schadenseintritts ausschlaggebend. Eine nur geringe statistische Lebensgefahr kann daher nicht als *generell*⁵⁹ zur Lebensgefährdung geeignet bezeichnet werden und muss daher tatbestandslos bleiben, wenn nicht weitere konkrete Umstände hinzutreten.⁶⁰

⁵⁴ *Hardtung*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 3. Aufl. 2017, § 224 Rn. 42.

⁵⁵ Anderer Ansicht ex post („konkretes Gefährungsdelikt“) – und damit auch entgegen der Erwägungen des Gesetzgebers (Fn. 51) – *Paeffgen/Böse* (Fn. 6), § 224 Rn. 27 f.; „vermittelnd“ *Beck*, ZIS 2016, 692 (697 ff.), nach der neben eine abstrakt lebensgefährliche Handlung zusätzlich ein Erfolg in Form einer konkreten Gefahr einer „erheblichen“ Körperverletzung treten muss (abstrakte Eignung mit „Außenwirkung“).

⁵⁶ Vgl. *Paeffgen/Böse* (Fn. 6), § 224 Rn. 28.

⁵⁷ *Prittitz/Scholderer*, NSTZ 1990, 385 (387).

⁵⁸ *Beck*, ZIS 2016, 692 (697).

⁵⁹ Dies ergibt sich aus dem Wort selbst: laut *Duden* bedeutet „generell“ für die meisten oder alle Fälle derselben Art, das heißt *mindestens* mehr als die Hälfte aller Fälle.

⁶⁰ In diesem Sinne *Prittitz/Scholderer*, NSTZ 1990, 385 (387); anders aber *Eschelbach*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, 45. Ed., Stand: 1.2.2020, § 224 Rn. 41; kritisch zur Einordnung einer HIV-Infektion als „regelmäßig tödlich“ aufgrund der medizinischen Erfolge bei der Behandlung HIV-Infizierter *Grünwald* (Fn. 4), § 224 Rn. 35, so dass sich die „HIV-Rechtssprechung“ erst recht nicht auf den Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB übertragen lässt; differenzierend (aber widersprüchlich) hingegen *Paeffgen/Böse* (Fn. 6), § 224 Rn. 30, die angesichts des „exorbitanten Strafmaß-Sprungs“ verlangen, dass das Opfer in eine „konkrete Lebensgefahr“ gebracht werden muss, *Paeffgen/Böse* (Fn. 6), § 224 Rn. 27 f.; zugegeben liegen nicht für jede denkbare Behandlung im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB entsprechende Statistiken und Zahlen vor; soweit vorhanden müssen empirische wie statistische Erkenntnisse aber zwingend berücksichtigt werden, um die generelle Eignung zur Lebensgefahrlichkeit zu beurteilen.

⁴⁷ BGH NSTZ 2002, 594.

⁴⁸ So aber *Wedlich*, ZJS 2013, 559 (561).

⁴⁹ Dies gilt (mittlerweile) auch für eine HIV-Infektion, *Grünwald* (Fn. 4), § 224 Rn. 35 m.w.N.

⁵⁰ Siehe World Health Organization, abrufbar unter <https://who.sprinklr.com/> (18.5.2020); die Zahlen betreffen jedoch ausschließlich das Hellfeld; die Dunkelziffer wird um einiges höher geschätzt; die Letalitätsrate dürfte daher deutlich unter sieben Prozent liegen.

⁵¹ BGHSt 2, 160 (163); 36, 1 (9) = BGH NJW 1989, 781; BGH NSTZ-RR 2016, 81 (81 f.); BGH NSTZ-RR 2010, 176 (177); *Grünwald* (Fn. 4), § 224 Rn. 34; *Hardtung*, JuS 2008, 960 (965); *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, § 14 Rn. 50; der Gesetzgeber hat sich der herrschenden Meinung ausdrücklich angeschlossen, vgl. BT-Drs. 13/8587, S. 83.

⁵² Missverständlich „konkrete Schädlichkeit“, BGH NSTZ-RR 2013, 342.

⁵³ BGH NSTZ 2013, 345 (345 f.); *Beck*, ZIS 2016, 692 (694); *Grünwald* (Fn. 4), § 224 Rn. 34; *Sternberg-Lieben* (Fn. 2), § 224 Rn. 12.

Ist eine Tathandlung – das Infizieren einer anderen Person etwa mit dem Coronavirus – zwar zu sieben Prozent tödlich, heißt das umgekehrt auch, dass ein und dieselbe Behandlung zu 93 Prozent keine Lebensgefahr begründen kann. Somit kann nicht ohne Weiteres auf den Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB geschlossen werden.⁶¹ Zudem variiert diese Wahrscheinlichkeit in Korrelation mit anderen Faktoren des Einzelfalls, wie das Alter und die gesundheitliche Konstitution des Opfers. So ist etwa bei jungen und nicht vorerkrankten Personen die Lebensgefahr deutlich geringer, bei älteren und vorerkrankten Personen (sogenannte Risikogruppe) wiederum höher.⁶²

Bei einer nur selten tödlich endenden Infektion wie dem Coronavirus verbietet sich daher ein voreiliger Schluss auf § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Liegen im konkreten Fall keine besonderen Umstände vor, muss umgekehrt – und zwingend zu Gunsten des Infizierenden – von einer nur geringen Lebensgefahr ausgegangen werden.⁶³ Dies muss erst recht gelten, wenn die Infizierung symptomfrei und folgenlos bleibt.⁶⁴

V. Fazit: Die Strafwürdigkeit der Gefährdung im Infektionsschutzgesetz

Mit einer Infizierung einer anderen Person schafft der Infizierende zwar grundsätzlich das unerlaubte Risiko, diese in ihrer Gesundheit zu schädigen. Im Sinne von § 223 Abs. 1 StGB verwirklicht sich dieses Risiko aber nur dann, wenn die Krankheit auch tatsächlich ausbricht. Dass man das Schaffen dieses Risikos – also die bloße *Gefährdung* – für strafwürdig

⁶¹ Vgl. aber BGHSt 36, 1 (15) = NJW 1989, 781; bei Masern *Ellbogen*, medstra 2016, 273 (275); *Wedlich*, ZJS 2013, 559 (561).

⁶² Siehe Robert Koch Institut, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html (4.5.2020); betont sei erneut, dass die Zahlen – zehn und 90 Prozent – lediglich das Hellfeld betreffen.

⁶³ Genau genommen kann von einer generellen Eignung zur Lebensgefährdung nur gesprochen werden, wenn die Wahrscheinlichkeit einer letalen Folge über 50 Prozent liegt (vgl. Fn. 59); ansonsten muss in dubio pro reo davon ausgegangen werden, dass die Handlung nicht abstrakt und generell lebensgefährlich ist, wenn nicht andere Umstände hinzutreten; *Schramm*, JuS 1994, 405 (406) mag diese, auf einem Wahrscheinlichkeitsurteil beruhende Prognose der Lebensgefährlichkeit für praktisch nicht durchführbar halten; „systemwidrig“ ist sie hingegen nicht, wenn man mit der herrschenden Meinung eine abstrakte und keine konkrete Gefährlichkeit fordert und dem strafrechtlichen Zweifelssatz Rechnung tragen möchte.

⁶⁴ Zum selben Ergebnis müsste auch *Beck* kommen, die aufgrund einer teleologischen Reduktion zwischen einer Ex-ante-Betrachtung der Handlung und einer Ex-post-Betrachtung des Handlungserfolgs unterscheidet, *Beck*, ZIS 2016, 692 (698); ein symptomfreier, völlig unerheblicher „Erfolg“ erreicht jedenfalls nicht die von ihr geforderte „konkrete Gefahr einer erheblichen Körperverletzung“.

halten mag, leuchtet ein. Jedoch ist es Aufgabe des Gesetzgebers, diese bloße Gefährlichkeit unter Strafe zu stellen – und der Gesetzgeber hat dies im Infektionsschutzgesetz getan, welches auch Grundlage der verschiedenen Verfügungen und Verordnungen in Zeiten der Corona-Pandemie ist.

Um die Gefahr einer Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu unterbinden – so der in § 1 Abs. 1 IfSG ausdrücklich normierte Gesetzeszweck –, kommen insbesondere der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 73 IfSG und der Straftatbestand des § 75 Abs. 1 IfSG in Betracht, ohne dass es zu einem Verbreitungserfolg kommen muss.⁶⁵ Verstößt der Täter vorsätzlich gegen die in § 73 IfSG genannten Verbote und verbreitet er vorsätzlich eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger, kommt gar der Straftatbestand des § 74 IfSG in Betracht. Auch hier muss es nicht zwingend zu einem konkreten Krankheitsausbruch kommen; die Verbreitung, also Ansteckung genügt.⁶⁶ Das Coronavirus ist bislang nicht in §§ 6 f. IfSG aufgelistet. Jedoch erweiterte das Bundesministerium für Gesundheit am 30.1.2020 durch Rechtsverordnung aufgrund § 15 Abs. 1 und Abs. 2 IfSG die Meldepflichten nach § 6 Abs. 1 IfSG und § 7 Abs. 1 S. 2 IfSG um den Coronavirus.⁶⁷

Wer gegen die Vorgaben der landesspezifischen Anordnungen verstößt und damit eine Infektionsgefahr schafft, kann sich also durchaus strafbar machen – aber nach dem Infektionsschutzgesetz und nicht nach den §§ 223 ff. StGB, wenn das Opfer nicht im Sinne eines pathologischen, somatisch-objektivierbaren Zustands erkrankt. Bricht die Krankheit für den Infizierten nicht nach außen erkennbar aus, ist dieser nicht in seinem körperlichen Wohlbefinden beeinträchtigt. Ein vorschneller Rückgriff auf die Körperverletzungsdelikte mag zwar kriminalpolitisch einleuchten, scheitert aber jedenfalls am Sinn und Zweck der §§ 223 StGB: denn die Gefährdung allein reicht nicht aus, die zwingende Erheblichkeitschwelle zu überschreiten.

⁶⁵ Vgl. *Häberle*, in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), *Strafrechtliche Nebengesetze*, 220. Aufl. 2018, IfSG § 75 Rn. 1; *Joecks (Hardtung)*, in: Joecks/Miebach (Fn. 54), Vor § 223 Rn. 41 ff.; zur Strafbarkeit nach dem IfSG siehe auch *Lorenz/Oğlakcioglu*, KriPoZ 2020, 108 (110).

⁶⁶ *Häberle* (Fn. 65), IfSG § 74 Rn. 4.

⁶⁷ Die Verordnung ist abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/coronavmeldev/CoronaVMeldeV.pdf> (18.5.2020).